

§ 17 GasNEV – Änderung der Netzentgelte

Die Stadtwerke Pritzwalk GmbH haben aktuell keinen Antrag auf Genehmigung von Netzentgelten gemäß § 23a Abs. 3 EnWG bei der zuständigen Regulierungsbehörde gestellt. Änderungen der Netzentgelte gemäß § 17 Abs. 2 ARegV aufgrund der Anpassung der Erlösobergrenze bleiben davon unberührt.